

Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts 2007¹

Höhere Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Freigrenze steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe wird von 30.678 € auf 35.000 € angehoben²

Anhebung des Übungsleiterfreibetrags

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 € auf 2.100 € angehoben³

Steuerfreiheit nebenberuflicher Tätigkeit

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für öffentlichrechtliche oder gemeinnützige Organisation bis zu 500 € p.a. steuerbefreit⁴

Beispiele: Vereinsvorstand, Geschäftsführer, Platzwart, Helfer

Spendenrechtliche Gleichstellung gemeinnütziger Tätigkeit

Die Unterscheidung zwischen besonders förderungswürdigen und anderen (spendenrechtlich bisher nicht berücksichtigungsfähigen) gemeinnützigen Zwecken wird aufgehoben⁵

Weiterhin bleiben aber Mitgliedsbeiträge an Vereine unberücksichtigt, die der Freizeitgestaltung dienen

Anhebung der Abzugsgrenze auf 20 % der Einkünfte⁶

Zeitlich uneingeschränkter Vortrag höherer Zuwendungen auf künftige Veranlagungszeiträume des Spenders⁷

Erweiterung der Stiftungsförderung

Der bisher nur bei Gründungen gewährte Spendenhöchstbetrag wird auf Zustiftungen erstreckt und auf 1.000.000 € (Zehn-Jahres-Zeitraum) angehoben⁸

Beitragsgrenze für vereinfachten Spendennachweis erhöht

Der vereinfachte Nachweis einer Zuwendung durch Bareinzahlungsbeleg/ Buchungsbestätigung wurde auf 200 € angehoben.⁹

¹ Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, Inkrafttreten rückwirkend zum 01. Januar 2007

² § 64 Abs. 3 AO; § 67 a Abs. 1 AO

³ § 3 Nr. 26 S. 1 EStG

⁴ § 3 Nr. 26a EStG

⁵ § 10b Abs. 1 EStG; §§ 48, 49 EStDV; § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 9 Nr. 5 GewStG

⁶ bzw. 4 Promille des Umsatzes zzgl. der aufgewendeten Löhne/Gehälter

⁷ § 10b Abs. 1 EStG; §§ 48, 49 EStDV; § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 9 Nr. 5 GewStG

⁸ § 10b Abs. 1 a EStG; § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG

⁹ § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStDV

Änderung der Ausstellerhaftung

Absenkung von 40 % auf 30 % des Zuwendungsbetrages bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Anhebung von 10 % auf 15 % bei der Gewerbesteuer¹⁰

Schließung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke?

Der bisher in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zusammengestellte Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird in die Abgabenordnung übernommen und soll nach unzutreffender Ansicht der Finanzverwaltung nur nach deren Gutdünken erweitert werden können¹¹

Verschärfte Regelung zur Vermögensbindung

Gestrichen wird die bisherige Regelung, die Verwendung des Vermögens erst bei Auflösung der Körperschaft in Absprache mit dem Finanzamt bestimmen zu müssen¹²

Anhebung der Vorsteuerpauschalierungsgrenze

Die Umsatzgrenze, bis zu der Vereine und Stiftungen ihre Vorsteuer pauschal mit 7 % der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze berechnen dürfen, von 30.678 € auf 35.000 € angehoben¹³

Beurteilung:

Einzelnen deutlichen Verbesserungen

- Anhebung von Freibeträgen/Freigrenzen zum teilweisen Ausgleich der Inflationsrate,
- Einführung eines Freibetrags für nebenberufliche Tätigkeit und
- moderate Vereinfachung des Spendenrechts

stehen erhebliche Nachteile

- versuchte Schließung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke
- Verschärfung der Regelung zur Vermögensbindung und
- Verlust der Möglichkeit des Spendenübertrags auf den bereits vergangenen Veranlagungszeitraum
- systemimmanenter Ausschluss der besonders wichtigen Zielgruppe der Großkapitalbesitzer von allen Spendenvergünstigungen ab dem Jahr 2009¹⁴

gegenüber.

¹⁰ § 10b Abs. 4 S. 3 EStG; § 9 Abs. 3 S. 3 KStG; § 9 Nr. 5 S. 8 GewStG

¹¹ § 52 Abs. 2 AO, vorher Anlage 1 zu § 48 EStDV

¹² § 61 Abs. 2 AO

¹³ § 23a Abs. 2 UStG

¹⁴ bedingt durch die Abgeltungssteuer, s. z.B. BR Plenarprotokoll 836 der Sitzung vom 21. September 2007, S. 264